

# Übersicht Aufsichtsratsvergütung

Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten neben dem Ersatz für ihre Aufwendungen eine feste Jahresvergütung sowie eine zusätzliche Vergütung für den Vorsitz bzw. die Mitgliedschaft in Ausschüssen des Aufsichtsrats. Gemäß den Empfehlungen des DCGK werden Vorsitz und stellvertretender Vorsitz im Aufsichtsrat sowie Vorsitz und Mitgliedschaft in Ausschüssen gesondert berücksichtigt. Darüber hinaus erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrats für jede Sitzung des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse ein Sitzungsgeld:

## Ausgestaltung der Aufsichtsratsvergütung

Vergütungselement	Ab dem 28. April 2021
Feste Vergütung	<ul style="list-style-type: none"><li>• Vorsitz: 480.000 €</li><li>• Stellvertretender Vorsitz: 320.000 €</li><li>• Ordentliches Mitglied: 160.000 €</li></ul>
Ausschussvergütung	<ul style="list-style-type: none"><li>• Aufsichtsratsvorsitzende sowie stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende erhalten keine zusätzliche Vergütung von Mitgliedschaften bzw. Vorsitzen in Ausschüssen.</li><li>• Ausschusstätigkeiten werden für höchstens drei Ausschüsse berücksichtigt (maßgeblich ist jeweils die höchstdotierte Funktion).</li></ul>
Prüfungsausschuss	<ul style="list-style-type: none"><li>• Vorsitz: 120.000 €</li><li>• Mitglied: 60.000 €</li></ul>
Präsidium	<ul style="list-style-type: none"><li>• Vorsitz: 40.000 €</li><li>• Mitglied: 20.000 €</li></ul>
Nominierungsausschuss	<ul style="list-style-type: none"><li>• Vorsitz: 40.000 €</li><li>• Mitglied: 20.000 €</li></ul>
Andere Ausschüsse	<ul style="list-style-type: none"><li>• Vorsitz: 60.000 €</li><li>• Mitglied: 30.000 €</li></ul>
Sitzungsgeld	<ul style="list-style-type: none"><li>• 1.500 € (für jede persönliche, telefonische oder virtuelle Teilnahme)<sup>1</sup></li></ul>

<sup>1</sup> Für mehrere Sitzungen, die an einem Tag stattfinden, wird das Sitzungsgeld nur einmal gezahlt.

Die Aufsichtsratsmitglieder haben gegenüber dem Aufsichtsrat im Rahmen einer Selbstverpflichtung erklärt, dass sie in den ersten fünf Jahren der Mitgliedschaft im Aufsichtsrat für jeweils 25 % der gewährten festen Vergütung einschließlich der Vergütung für Ausschusstätigkeit (vor Abzug von Steuern) Bayer-Aktien kaufen und jeweils während der Dauer ihrer Mitgliedschaft halten werden.

Dies gilt nicht, wenn die Mitglieder des Aufsichtsrats aufgrund dienst- oder arbeitsvertraglicher Verpflichtungen an diesem Aktienerwerb gehindert sind oder wenn sie ihre feste Vergütung zu mindestens 85 % nach den Richtlinien des Deutschen Gewerkschaftsbundes an die Hans-Böckler-Stiftung oder aufgrund einer dienst- oder arbeitsvertraglichen Verpflichtung an den Arbeitgeber abführen. Wird in diesen Fällen ein geringerer Teil als 85 % der festen Vergütung abgeführt, bezieht sich die Selbstverpflichtung auf den nicht abgeführten Teil. Mit dieser Selbstverpflichtung zur Investition in Bayer-Aktien und zum Halten dieser Aktien wollen die Aufsichtsratsmitglieder ein weiteres Element für die Ausrichtung ihres Interesses auf einen langfristigen Unternehmenserfolg schaffen.